



EG DIEZ-LIMBURG

Satzung

der **E**issport **G**emeinschaft **D**iez - **L**imburg e.V.
in der Fassung vom 13.06.2015

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Eissport Gemeinschaft Diez Limburg" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
- (2) Sitz des Vereins ist Limburg.
- (3) Der Beiname lautet „Rookie Rocket's“

§ 2 Vereinsfarben und Vereinswappen

- (1) Die Vereinsfarben sind rot-weiß-schwarz-grau.
- (2) Das Vereinswappen ist eine „Rakete“.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder durch Pflege von Leibesübungen, Trainingseinheiten und Teilnahme an Meisterschaften im Eissportbereich.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt durch eigenes Wirken ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein wird vorwiegend von ehrenamtlichen Tätigen geleitet. Er ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 5 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der zuständigen Fachverbände.

Seite 1 / 9

Geschäftsstelle:
Birnbaumweg 2
65556 Limburg/Lahn
vorstand@egd.de

Bankverbindung:
EGDL e.V.
Seniorenabteilung
IBAN: DE 68 5115 0018 0000 0279 53
Jugendabteilung
IBAN: DE 46 5115 0018 0000 0279 61
Kreissparkasse Limburg
BIC: HELADEF1LIM

Vereinsregister:
Amtsgericht Limburg
VR. Nr.: 1950
Finanzamt Limburg



§ 6 Besondere Verbandszugehörigkeit Bleibt frei

§ 7 Geschäftsjahr

- (2) Das Geschäftsjahr umfasst, abweichend vom Kalenderjahr, die Zeit vom **1. Mai** eines Jahres bis zum **30. April** des darauf folgenden Jahres.

II-Mitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) Aktiven Jugendmitgliedern: ausübende Sportler unter 18 Jahren in einer Jugendabteilung.
- (2) Aktiven Mitgliedern: ausübende Sportler ab 18 Jahre, minderjährige Sportler bedürfen ausdrücklich eine Genehmigung des Erziehungsberechtigten.
- (3) passiven Mitgliedern: natürliche Personen, die keine Sportart im Verein ausüben sowie Personengesellschaften, Vereinen und juristischen Personen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Ihr schriftlicher Aufnahmeantrag soll von einem dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehörigem Mitglied befürwortet werden. Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige) bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins; bei Anträgen aktiver Mitglieder nimmt er vor seiner Entscheidung Rücksprache mit dem sportlichen Leiter.
- (3) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie muss auch dann nicht begründet werden, wenn die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls zur Entrichtung von Umlagen und Aktivenbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört, sowie der Ordnung des Hallenbetreibers.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.
- (2) Volljährige Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie nicht mit ihren Beiträgen im Rückstand sind.
- (3) Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Seite 2 / 9

Geschäftsstelle:
Birnbaumweg 2
65556 Limburg/Lahn
vorstand@egd.de

Bankverbindung:
EGDL e.V.
Seniorenabteilung
IBAN: DE 68 5115 0018 0000 0279 53
Jugendabteilung
IBAN: DE 46 5115 0018 0000 0279 61
Kreissparkasse Limburg
BIC: HELADEF1LIM

Vereinsregister:
Amtsgericht Limburg
VR. Nr.: 1950
Finanzamt Limburg



- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen seiner Möglichkeiten alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.
- (2) Jedes Mitglied hat die Anordnungen der Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu befolgen.
- (3) Jedes aktive Jugendmitglied und aktive Mitglied darf diejenige Sportart, die es im Verein betreibt, in keinem anderen Verein wettkampfmäßig ausüben. Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, können in einem anderen Eissportverein eine solche Funktion nur mit Zustimmung des Vorstandes ausüben.
- (4) Die beitragspflichtigen Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Beiträge, Umlagen und/oder Aktivengelder zu bezahlen. Von dieser Pflicht kann der Vorstand im Einzelfall befreien. Das Nähere bestimmt eine Beitragsordnung.
- (5) Der jeweiligen Hallenordnung ist Folge zu leisten.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied, im Falle seines Todes die Erben, oder Vermächtnisnehmer, alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Auszeichnungen an den Verein herauszugeben.
- (3) Die Laufzeit der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate. Die Austrittserklärung hat bis sechs Wochen vor Endes des laufenden Geschäftsjahres per eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Ein Wiedereintritt ist erst nach mindestens zwölf Monaten möglich, Stichtag ist das Datum der Austrittserklärung. Bei persönlichen Härtefällen behält sich der Vorstand vor die Mitgliedschaft von einer aktiven Mitgliedschaft zu einer passiven zu ändern.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es mit der Zahlung des Vereinsbeitrages, gegebenenfalls mit der Entrichtung von Umlagen oder Aktivengeldern, mehr als 2 Monate im Rückstand und vorher durch eingeschriebenen Brief gemahnt und auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen worden ist;
 - b) wenn es vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt;
 - c) bei anderem schwerwiegenden vereinsschädigendem Verhalten.
- (5) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und der Abgabe oder der Vorlage von Beweismitteln beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Im Falle des Ausschlusses ist dies zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch einlegen. Der Vorstand wird eine Ausschlussversammlung einberufen und in geheimer Abstimmung über den Ausschluss befinden. Die Entscheidung ist endgültig.
- (7) Das auszuschließende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Einleitung des Ausschlussverfahrens bekannt gegeben worden ist, von allen etwaigen Vereins-

Seite 3 / 9

Geschäftsstelle:
Birnbaumweg 2
65556 Limburg/Lahn
vorstand@egdlimb.de

Bankverbindung:
EGDL e.V.
Seniorenabteilung
IBAN: DE 68 5115 0018 0000 0279 53
Jugendabteilung
IBAN: DE 46 5115 0018 0000 0279 61
Kreissparkasse Limburg
BIC: HELADEF1LIM

Vereinsregister:
Amtsgericht Limburg
VR. Nr.: 1950
Finanzamt Limburg



ämtern und Teilnahmen am Trainings- und Spielbetrieb suspendiert. Die Suspendierung endet, wenn der Vorstand den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein abschlägig bescheidet.

§ 13 Maßregeln gegen Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand oder einem von ihm gebildeten Disziplinarausschuss, dem drei Mitglieder des Vereins angehören müssen, bei vereinschädigenden Verhalten Art gemäßregelt werden.
- (2) Dabei können folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - a) schriftlicher Verweis oder
 - b) Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitgliedes bis zur Höchstdauer von einem Jahr.
- (3) Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Gegen die Maßregel kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides Einspruch einlegen. Der Verein wird dann einen Disziplinarausschussversammlung einberufen und in geheimer Abstimmung über die Maßregel befinden. Die Entscheidung der Disziplinarausschussversammlung ist endgültig.
- (4) Der von der Mitgliederversammlung verabschiedete Strafenkatalog ist eine Handhabe, um Mitglieder die es an Disziplin mangeln lassen zu maßregeln.
- (5) Für Lizenz- bzw. Berufsspieler gilt das Statut des jeweiligen Fachverbandes.

§ 14 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen Beitrag der grundsätzlich im Voraus zu entrichten ist.
- (2) Die Beiträge gliedern sich in folgende Bestandteile auf:
 - Abteilungsbezogener Vereinsbeitrag
Dieser ist abteilungsbezogen für den Trainings- und Spielbetrieb zu verwenden.
 - Verwaltungspauschale
Dieser ist abteilungsunabhängig und dient zur Deckung von Kosten die nicht abteilungsmäßig abgegrenzt werden können (z.B. Versicherungen, Abgaben usw.)
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Beitragsordnung, die durch die Jahreshauptversammlung bestimmt wird, geregelt
Die Höhe der Verwaltungspauschale wird durch den Vorstand festgesetzt. Bei einer Änderung sind die Mitglieder umgehend zu informieren. Mit der Informationspflicht muss eine Begründung erfolgen.
- (4) Die Beiträge von passiven Mitgliedern werden vollständig der Verwaltungspauschale zugeordnet.

Geschäftsstelle:
Birnbaumweg 2
65556 Limburg/Lahn
vorstand@egd.de

Bankverbindung:
EGDL e.V
Seniorenabteilung
IBAN: DE 68 5115 0018 0000 0279 53
Jugendabteilung
IBAN: DE 46 5115 0018 0000 0279 61
Kreissparkasse Limburg
BIC: HELADEF1LIM

Vereinsregister:
Amtsgericht Limburg
VR. Nr.: 1950
Finanzamt Limburg



III Organe

§ 15 Organe des Vereins

- (1) Die Vereinsorgane sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Ausschussgremien
- (2) Der Vorstand kann Ausschüsse für definierte Aufgaben gründen und jederzeit auflösen.
 - a) Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die keine Vereinsmitglieder sind.
 - b) Ein Ausschuss besteht aus einem Mitglied des Vorstands (Ausschussleiter) sowie mindestens einer weiteren Person.
 - c) Die Ausschüsse können in ihrem Aufgabenbereich selbstständig Entscheidungen treffen, wobei der Ausschussleiter ein Vetorecht hat.
 - d) Entscheidungen die finanziellen Belastungen darstellen, müssen durch den Kassenwart bestätigt werden

§ 16 Mitarbeit in den Organen

- (1) Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Kein Mitglied kann mehr als einem der Organe nach § 15 (2) - (3) angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.
- (3) Die Amtsdauer im Vorstand beträgt 2 Jahre. Sie endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer vom Vorstand nachträglich gewählt werden. Das nachträglich gewählte Mitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Sitzungsniederschriften, Geschäftsordnungen

- (1) Der Verlauf der Sitzungen der Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Niederschriften sind von einem Mitglied des Organs zu erstellen und auf der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren.
- (2) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe nach § 15 (1) - (3) sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- (3) Die Organe nach § 15 (2) - (3) geben sich Geschäftsordnungen, in denen insbesondere das Verhandlungs- und Stimmverfahren sowie die Abgabe von Erklärungen für das Organ geregelt werden.
- (4) Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind spätestens binnen 2 Wochen den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

Seite 5 / 9

Geschäftsstelle:
Birnbaumweg 2
65556 Limburg/Lahn
vorstand@egd.de

Bankverbindung:
EGDL e.V
Seniorenabteilung
IBAN: DE 68 5115 0018 0000 0279 53
Jugendabteilung
IBAN: DE 46 5115 0018 0000 0279 61
Kreissparkasse Limburg
BIC: HELADEF1LIM

Vereinsregister:
Amtsgericht Limburg
VR. Nr.: 1950
Finanzamt Limburg



IV Mitgliederversammlung

§ 18 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan und beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereines und seiner Organisation, und ist zuständig:
 - a) für die Entgegennahmen der Jahressportberichte,
 - b) für die Entgegennahmen der Ergebnisberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Kassenprüfer
 - c) für die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - d) für die Festsetzung der Beitragsordnung
 - e) für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) für die Abwahlen
 - g) für die Beschlussfassung über Satzungs- Änderungen und sonstiger Anträge.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail und fristgerecht durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, einberufen.
Die Mitglieder haben Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse dem Verein rechtzeitig, 4 Wochen vor Geschäftsjahresschluss (§7), mitzuteilen.
- (2) Anträge auf Satzungs- Änderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungs- Änderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung mittels Einschreibebrief beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein und von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern mit Vor- und Zuname unterschrieben sein.
- (4) In einer Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu dem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungsanträge können nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:

- (1) auf Beschluss des Vorstandes
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.

Seite 6 / 9

Geschäftsstelle:
Birnbaumweg 2
65556 Limburg/Lahn
vorstand@egd.de

Bankverbindung:
EGDL e.V.
Seniorenabteilung
IBAN: DE 68 5115 0018 0000 0279 53
Jugendabteilung
IBAN: DE 46 5115 0018 0000 0279 61
Kreissparkasse Limburg
BIC: HELADEF1LIM

Vereinsregister:
Amtsgericht Limburg
VR. Nr.: 1950
Finanzamt Limburg



§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig. Der Zutritt zur Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe können von dem Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden & Schriftführer geleitet. Bei Wahlvorgängen kann die Leitung der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Sitzungsleiters, einem Wahlleiter übertragen werden.

§ 22 Beschlussmehrheiten

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist angenommen, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

§ 23 Stimmenabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen. Geheime Stimmabgabe mit Stimmzettel erfolgt auf Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht statthaft.
- (2) Das Nähere, auch über den Ablauf der Wahl, bestimmt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Geheime Stimmabgaben sind grundsätzlich bei Maßregelung oder Ausschluss eines Mitgliedes vorzunehmen.

V Vorstand

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein unter eigener Verantwortung zu leiten.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Seniorenobmann
 - f) dem Nachwuchsobmann
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (4) Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein und leiten die Versammlung. Jeweils zwei Organe des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Seite 7 / 9

Geschäftsstelle:
Birnbaumweg 2
65556 Limburg/Lahn
vorstand@egd.de

Bankverbindung:
EGDL e.V.
Seniorenabteilung
IBAN: DE 68 5115 0018 0000 0279 53
Jugendabteilung
IBAN: DE 46 5115 0018 0000 0279 61
Kreissparkasse Limburg
BIC: HELADEF1LIM

Vereinsregister:
Amtsgericht Limburg
VR. Nr.: 1950
Finanzamt Limburg



Der Vorstand kann Mitgliedern Teilaufgaben zur selbstständigen Bearbeitung übertragen und bestellt den Übungsleiter

- (5) Der Vorstand erfasst jährlich einen Finanzierungsplan auf und erstellt einen Geschäftsbericht.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 25 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung steht dem Vorstand gemeinschaftlich zu. Soweit eine Geschäftsordnung die Geschäfte anders verteilt, kann nicht gegen die Mehrheit des Vorstandes entschieden werden.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Vorstandssitzungen finden mindestens quartalsmäßig statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter schriftlich (elektronisch z.B. per E-Mail ist zulässig sofern alle Vorstandsmitglieder E-Mail-Zugang haben, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Eine Tagesordnung ist mit zu senden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 26 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind. Der Verein haftet insoweit ebenfalls nicht, für die bei der Ausübung des Sports im Spielbetrieb fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erhaltenen, persönlichen Strafen einzelner oder gesamter Mannschaftsteile. Näheres regelt die für alle aktiven Mitglieder verbindliche und vom Vorstand verabschiedete Mannschaftsordnung.

§ 27 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit 75% Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist geheim.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den EHC Pohlheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Salvatorische Klausel

Seite 8 / 9

Geschäftsstelle:
Birnbaumweg 2
65556 Limburg/Lahn
vorstand@egd.de

Bankverbindung:
EGDL e.V.
Seniorenabteilung
IBAN: DE 68 5115 0018 0000 0279 53
Jugendabteilung
IBAN: DE 46 5115 0018 0000 0279 61
Kreissparkasse Limburg
BIC: HELADEF1LIM

Vereinsregister:
Amtsgericht Limburg
VR. Nr.: 1950
Finanzamt Limburg



- (1) Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Februar 2007 durchgeführt in 65582 Diez, in Kraft.
- (3) Mit Beschlussfassung dieser Satzung, gemäß Gründungsversammlung, zeichnen die nachfolgenden Vereinsmitglieder für die Annahme dieser Satzung.

Unterzeichnet durch die anwesenden der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.06.2015.

© EGDL im Juni 2015

Seite 9 / 9

Geschäftsstelle:
Birnbaumweg 2
65556 Limburg/Lahn
vorstand@egdl.de

Bankverbindung:
EGDL e.V.
Seniorenabteilung
IBAN: DE 68 5115 0018 0000 0279 53
Jugendabteilung
IBAN: DE 46 5115 0018 0000 0279 61
Kreissparkasse Limburg
BIC: HELADEF1LIM

Vereinsregister:
Amtsgericht Limburg
VR. Nr.: 1950
Finanzamt Limburg